

Verordnung

über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Oberen Oste im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Vom

Gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert am 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) und § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert am 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477), in Verbindung mit § 91 Absatz 2 NWG wird verordnet:

§ 1

Überschwemmungsgebiet

(1) Für die Obere Oste wird in der Samtgemeinde Sittensen, der Samtgemeinde Zeven, der Samtgemeinde Selsingen, der Gemeinde Gnarrenburg und der Stadt Bremervörde ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet beginnt an der Kreisgrenze zum Landkreis Harburg in der Samtgemeinde Sittensen in der Gemarkung Tiste und endet am Mühlenwehr in Bremervörde. Die Obere Oste ist 90 Kilometer lang und das Einzugsgebiet umfasst 931 km².

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den vier mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab von jeweils 1 : 50.000 (**Anlage 1**) eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus 36 Lageplänen im Maßstab 1 : 5.000 (**Anlage 2**). Die Übersicht und die Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Der Verordnungstext, die Übersichtskarten und die Lagepläne können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei der unteren Wasserbehörden des Landkreises Rotenburg an den Standorten Bremervörde und Rotenburg, bei den Samtgemeinden Sittensen, Zeven, Selsingen, der Gemeinde Gnarrenburg und der Stadt Bremervörde von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Verbote, Gebote

Verbote sowie Genehmigungs- und Zulassungserfordernisse für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG und des NWG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Feststellung eines Überschwemmungsgebietes für die Obere Oste in der Fassung vom 27.11.1985 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme),

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat